

BUNDESVERBAND DER WEINBAUTREIBENDEN ÖSTERREICH

WIEN I. LÖWELSTRASSE NR. 12

Postfach 124 1014 - Wien

Fernruf 63 07 41

4/SN-230/ME

G. Z.:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden

Wien, am 1986-04-04

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1-3
1010 Wien

BUDESENWEINBAUVERBAND

ZL	11	GE/9
Datum:	8. APR. 1986	
Verteilt:	9. APR. 1986	

St. Schmid

Sehr geehrte Herren!

Mit Schreiben vom 25.2.1986 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Bundesweinbauverband einen Entwurf eines Bundesgesetzes obigen Betreffs mit der Bitte um Stellungnahme bis 8.4.1986 übermittelt.

Der Bundesweinbauverband hat diesen Entwurf sofort an die zuständigen Landesweinbauverbände und diese wieder ihren Bezirksweinbauverbänden zur Beratung weitergeleitet. Des Weiteren wurde der Gesetzesentwurf in der März-Ausgabe unserer Fachzeitschrift "Der Winzer" abgedruckt. Es wurden in vielen Ortsweinbauvereinen, Bezirksweinbauverbänden und letzten Endes in den Landesweinbauverbänden Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien Vorberatungen geführt, die ihre endgültige Stellungnahme in der Sitzung des Zentralausschusses des Bundesweinbauverbandes am 24.3.1986 fanden. Bei den Beratungen kam einstimmig zum Ausdruck, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben werden soll, abgelehnt wird.

Das im Jahre 1968 beschlossene Weinwirtschaftsgesetz sieht vor, daß auf dem Sektor der Weinwirtschaft zur Bewältigung von Markt- und Preisproblemen marktstabilisierende Maßnahmen gesetzt werden können. Aufgrund dieses Gesetzes wurde zur Führung dieser Maßnahmen der Weinwirtschaftsfonds gegründet, dessen Zusammensetzung durch Entsendung von Vertretern der Sozialpartner erfolgt. Dieser Bestimmung im Wein-

-b.w.-

-2-

wirtschaftsgesetz wurde von allen im Nationalrat vertretenen Parteien zugestimmt.

Neben der Auflösung des Weinwirtschaftsgesetzes sieht der gegenständliche Gesetzesentwurf eine Novellierung des Weingesetzes vor, wodurch ein Beirat im Landwirtschaftsministerium gegründet werden soll, der weder dem Grundsatz der Sozialpartnerschaft entspricht, noch Befugnisse für die Durchführung von marktstabilisierenden Maßnahmen bei Notwendigkeit beinhaltet. Der Bundesweinbauverband ist vielmehr der Meinung, daß das Weinwirtschaftsgesetz durch Novellierung den Erfordernissen angepaßt werden muß.

Der seit 1969 tätige Weinwirtschaftsfonds ist seinem gesetzlichen Auftrag bestmöglichst nachgekommen, soweit ihm die finanziellen Mittel für die Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden. Wenn es in den letzten Jahren, insbesonders im Zeitabschnitt von 1975 bis 1985 zu Schwierigkeiten gekommen ist, so nicht zuletzt deshalb, weil durch die Sistierung der Weinsteuern die erforderlichen Mittel dem Weinwirtschaftsfonds vorenthalten wurden. Trotz dieser Schwierigkeiten ist es dem Weinwirtschaftsfonds gelungen, sehr erfolgreich bei der Förderung des Weinexportes tätig zu sein. Der Weinexport lag bei der Gründung des Weinwirtschaftsfonds zwischen 20.000 und 40.000 hl, 1983 bei rund 500.000 hl.

Mit den vorhandenen wenigen Mitteln ist es auch auf dem Inlandsmarkt gelungen, den Weinabsatz nicht nur zu halten sondern auch zu heben, des Weiteren konnten wichtige Innovationen, wie österreichischer Sekt, österreichischer Weinbrand und vor allem österreichischer Traubensaft, eingeführt und im Absatz gefördert werden.

Die Kritik am Weinwirtschaftsfonds richtet sich grundsätzlich nicht gegen ihn selbst sondern gegen die Konstruktion, die dem Fonds die Beschlüffassung und die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen erschwert. Dazu ist u.a. vor allem zu nennen, daß sämtliche Richtlinien von drei Bundesministerien zu genehmigen sind, wobei für diese Genehmigung oder Ablehnung keine Fristen gesetzt sind.

-b.w.-

-3-

Als schwer wiegendes Beispiel kann die Situation 1984 angeführt werden, wo wichtige Beschlüsse für die Marktstabilisierung zunächst einen Monat lang unerledigt in den zuständigen Bundesministerien liegen geblieben sind. Die Ablehnung nach dieser Frist bewirkte damals, daß die österreichischen Weinhauer gezwungen waren, ihre Weinvorräte zu Schleuderpreisen zu verkaufen oder zu exportieren. Eine Verlagerung dieser Überschüsse bzw. eine Blockierung bei den Produzenten zu dieser Zeit hätte zur Weinversorgung im Zeitraum 1986/87 wesentlich beitragen können, vor allem aber den Weinbauern entsprechende Einnahmen und somit die Existenz gesichert. Durch den Winterfrost 1985 und in der Folge durch die Minderernte stehen aber Tausende von Weinbaubetrieben vor dem Ruin.

Zum besseren Verständnis sei ein wesentliches Beispiel angeführt. Nachstehende Tabelle zeigt die Ernten und die Preise seit 1975.

Jahr	Gesamtweinernte in hl	Weinpreis-Durchsch. in NÖ. - in S
1975	2,704.467	10,18
1976	2,901.040	7,75
1977	2,594.021	6,99
1978	3,366.278	6,45
1979	2,773.006	5,28
1980	3,085.422	6,19
1981	2,085.186	8,51
1982	4,905.651	9,38
1983	3,677.154	4,26
1984	2,518.918	4,43
1985	1,125.655	9,58.

Zur Inlandsversorgung sowie zur Durchführung des möglichen Exportes ist eine Durchschnittsernte von rd. 3 Millionen hl notwendig. Die Zahlen zeigen, daß die Durchschnittsernte von 1975 - 1980 bei 2,9 Millionen hl, im Durchschnitt von 1975 bis 1985 bei nur 2,5 Millionen hl liegt. Trotzdem zeigen die Weinpreise (durch-

-b.w.-

-4-

schnittlicher Faßweinpreis in Niederösterreich) Schwankungen um 100 %, wobei von 11 Jahren 7 Jahre Preisverfall aufweisen. 1963 betrug der Durchschnitts-Faßweinpreis S 9,16, erst wieder 1975 S 10,18 und 1985 S 9,58.

Die Zahlen beweisen, daß es keinen strukturellen Weinüberschuß gibt, daß wohl marktstabilisierende Maßnahmen nicht zuletzt auch zur Existenzsicherung der Weinhauer notwendig sind.

Der Bundesverband der Weinbautreibenden Österreichs tritt daher mit Nachdruck dafür ein, die Institution des Weinwirtschaftsfonds nicht nur zu erhalten, sondern seine Möglichkeiten zu aktivem und effizientem Eingreifen noch wesentlich zu stärken. Insbesonders müßten die Bestimmungen über die Aufgaben und Maßnahmen des Weinwirtschaftsfonds den tatsächlichen Erfordernissen insofern angepaßt werden, daß die marktstabilisierenden Maßnahmen präzisiert werden, wie

- a) offizielle Markt- und Preisbeobachtung,
- b) Schaffung von Preisbändern,
- c) Festlegung von Mechanismen für Interventionsmaßnahmen (Verlagerung, Errichtung und Freigabe von Sperrlagern, Förderung des Exportes, Zulassung von zusätzlichen Importen usw.)

Mit der Ablehnung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben werden soll bzw. mit der Forderung nach Novellierung des bestehenden Weinwirtschaftsgesetzes erübrigt sich eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf, mit dem das Weingesetz novelliert werden soll. Dies umso mehr, da in diesem Entwurf die vorher begründeten notwendigen marktstabilisierenden Maßnahmen zu wenig ausgeführt bzw. teilweise gar nicht vorhanden sind.

Dazu kommt, daß es in einer Zeit, in der so viel von Entpolitisierung die Rede ist, mehr als befremdend erscheint, ein auf demokratischen Bestellungsmechanismen beruhendes Gremium durch eine staatliche Politkommission ersetzen zu wollen und damit die gewählten Interessensvertreter der Produktion, des Weinhandels

-b.w.-

-5-

sowie der Arbeitnehmer und Konsumenten auszuschalten.

Einer Mengenbeschränkung pro Hektar, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, könnte nur bei gleichzeitiger chaffung von Preisbändern und Festlegung der Marktstabilisierungsmechanismen, wie bereits erwähnt, zugestimmt werden.

Abschließend verlangt der Bundesweinbauverband die Durchführung einer umgehenden Novellierung des Weingesetzes 1985, wie sie bereits in seiner Resolution vom 6. Dezember 1985 gefordert wurde. Der Vollständigkeit halber legen wir die Resolution bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Für den Bundesverband
der Weinbautreibenden Österreichs:

Der Präsident:


(Stadlmann)

Der Zentraldirektor:


(Weiß)

2 Anlagen

Resolution der Delegiertenversammlung des
Bundesweinbauverbandes

Bedingt durch die großen Frostschäden des Winters 1985 und dem katastrophalen Blüteverlauf in der Vegetationsperiode 1985 kommen in Folge Ernteausfall tausende Weinbaubetriebe in den weinbautreibenden Bundesländern Österreichs in eine bedrohliche Situation. Die Auswirkungen sind durch die vergangene jahrelange, schlechte Einkommenssituation der Weinbauern oft besonders drastisch. Wir ersuchen die Bundesregierung und die Landesregierungen von Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark um Gewährung von Krediten an betroffene existenzgefährdete Betriebe. In Härtefällen muß es sich um zinsenlose Darlehen handeln.

Bedingt durch einen Weinskandal, der vor allem in den Sommermonaten ein gigantisches, publizistisches Ausmaß annahm, sah sich die Österreichische Bundesregierung veranlaßt, dem Nationalrat die Schaffung eines neuen Weingesetzes vorzuschlagen. Die Frage, ob die wohl sehr umfangreichen Verfehlungen gegenüber dem Weingesetz eine Folge des an und für sich guten Weingesetzes 1961 mit seinen vielen Novellen waren, soll heute nicht zur Diskussion stehen.

Die Österr. Bundesregierung, wie auch fast alle betroffenen Länder, Parlamentarier und Vertretungskörperschaften, waren sich im August 1985 einig, den guten Ruf des Österreichischen Weines nur durch eine rasche und umfangreiche Weingesetznovelle wiederherstellen zu können.

Wir bedauern, daß es bei der Beschußfassung zum Weingesetz 1985 am 29. August 1985 und beim folgenden Beharrungsbeschuß im Nationalrat am 24. Oktober 1985 zu keinem Konsens zwischen den einzelnen Partnern und Parlamentsfraktionen gekommen ist. Wir sind der Überzeugung, daß alle mit dem Weingesetz 1985 befaßten Stellen und auch die Bundesregierung von dem Gedanken getragen waren, ein gutes und wirkungsvolles Weingesetz zu schaffen.

Blatt 2

Die Delegiertenversammlung des Bundesweinbauverbandes muß leider die Feststellung machen, daß dies mit dem Weingesetz 1985 nicht gelungen ist. Es war wohl möglich, der österreichischen Öffentlichkeit und dem Ausland zu beweisen, daß die Österr. Bundesregierung harte und rasche Konsequenzen aus dem Wein-skandal ziehen will. Es hat sich aber auch gezeigt, daß man in wenigen Wochen kein neues vollziehbares Weinrecht schaffen kann, sodaß überbürokratische und unwirtschaftliche Vorschriften zum Weingesetz vor allem jene tausende Weinbauern treffen, die, abgesehen von einer Minderheit, nicht am Wein-skandal beteiligt waren.

Die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes der Weinbau-treibenden Österreichs vom 6. Dezember 1985 fordert daher die Österr. Bundesregierung, die Landesregierungen der weinbautreibenden Bundesländer sowie die Parlamentsfraktionen der SPÖ, ÖVP und der FPÖ auf, das österreichische Weingesetz in der Fassung 1985 so zu verändern, daß es zwar ein qualitäts-förderndes, wirtschaftlich vertretbares aber ein unbürokratisches Weingesetz wird.

Wir erlauben uns, im Anhang, Vorstellungen zur Veränderung des Weingesetz 1985 durch Novellen vorzulegen.

Verschiedenen Pressemeldungen ist zu entnehmen, daß eine Novellierung des Weinwirtschaftsgesetzes 1969 beabsichtigt ist. Bei dieser Novellierung soll unbedingt eine Verbesserung angestrebt werden. Eine eigene Finanzhoheit, die Möglichkeit, geeignete rasche und wirksame Stabilisierungsmaßnahmen zu setzen, wären notwendig. Die sozialpartnerschaftliche Zusam-men-setzung der Gremien des Weinwirtschaftsfonds gewährt objektive und sachliche Entscheidungen. Daß es trotz enormer Kunstwein-erzeugung und anderer krimineller Machenschaften gelungen ist, die Weinwirtschaft vor einem totalen Zusammenbruch zu hindern, ist sicher auch eine Leistung des mit staatlichen Mitteln

Blatt 3

arbeitenden österr. Weinwirtschaftsfonds.

Mit großem Interesse verfolgen die Delegierten des Bundesweinbauverbandes die Entwicklung des Weinmarktes und des Weinpreises und stellen dazu fest, daß die Ernte 1985 mengenmäßig klein ausgefallen ist, aufgrund der Vorräte aus den früheren Jahren der Bedarf im kommenden Jahr 100 %ig gedeckt werden kann.

Aus diesem Grunde wird daher dringend gefordert, von zusätzlichen Importen Abstand zu nehmen, vielmehr zu sorgen, daß den Weinbauern ein ihnen zustehender Weinpreis garantiert wird.

Die Delegierten des Bundesweinbauverbandes fordern die zuständigen Stellen, insbesonders die Bundesregierung und den Herrn Landwirtschaftsminister Dipl.Ing. Günter Haiden auf, mit dem neu gewählten Zentralausschuß des Bundesweinbauverbandes und dem Präsidium Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, ein für die österreichischen Weinbauern tragbares und durchführbares Weingesetz zu schaffen.

3.12.1985

Novellierungsanträge zum Weingesetz 1985, BGBI.Nr.444**1. Werte für schwefelige Säure (§ 6 Abs 5)**

Es erscheint eher sachgerecht, diese Werte wie bisher im Verordnungsweg festzusetzen; dabei sollte man sich an den EG-Werten orientieren. In manchen Jahren können sich Änderungen als notwendig erweisen. Soll jedoch an Höchstwerten im Gesetz selbst festgehalten werden, wäre eine Ausnahmemöglichkeit analog § 1 Abs 1 Z 2 (Jahre besonders ungünstiger Reifeverhältnisse) sachgerecht.

Begründung: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

2. Lesegutaufbesserung (§ 19)

In Abs 4 Z 2 soll die Mostgewicht-Obergrenze nach Aufbesserung wie nach der Novelle vom 12. Juni 1985, BGBI.Nr. 273, 19 Grad KMW betragen. Bei der Höchstmenge des Zuckerzusatzes wird ebenfalls eine Rückkehr zur Weingesetznovelle 1985 verlangt (4,5 kg).

Begründung: Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem Ausland. Besonders bei der Bottichvergärung von Rotwein ist mit 18 Grad KMW nicht das Auslangen zu finden.

3. Umgären (§ 20 Abs 2 Z 2)

Es wird neuerlich beantragt, die Erhöhung des Alkoholgehaltes von versetzten Weinen nicht durch nochmaliges Gären von Wein, sondern durch Zusatz von Weindestillat herbeizuführen.

- 2 -

4. Sturm (§ 21 Abs 5)

Der Zeitraum für die Inverkehrsetzung von Sturm soll um einen Monat verkürzt werden, also schon am 30. November des jeweiligen Lesejahres enden.

Begründung: Die Vermarktung von Jungwein gewinnt (wie auch im Ausland) immer mehr Bedeutung. Eine Konkurrenz mit Sturm soll vermieden werden.

5. Benennung der Weinbaugebiete (§ 25 Abs 3)

In einigen Fällen von Weinbaugebietssnamen sollte die Benennung überdacht werden, da vor allem für große Vermarktter enorme Schwierigkeiten auftreten werden. Daraufhin werden durch die neuen Bezeichnungen jahrzehntelange, durch einen sehr großen Werbeaufwand beim Konsumenten eingeprägte Gebietsbezeichnungen, einfach ausgelöscht.

6. Werte für zuckerfreien Extrakt (§ 29 Abs 1 Z 4)

Der Mindestwert (weiß, rosé, rot) von 18 Gramm soll auf 17,5 Gramm gesenkt werden.

Begründung: Die hier enthaltenen Mindestwerte für Qualitätsweine müßten an sich nach Weinbaugebieten und Jahrgängen differenziert werden, wofür sich am besten eine Festlegung durch Verordnung eignen würde. Da der im Gesetz selbst enthaltene Wert für alle Weinbaugebiete und Jahrgänge gilt, wird eine geringfügige Senkung beantragt.

7. Flaschenfüllmeldung (§ 31 Abs 6)

Die Verpflichtung zur Meldung der Abfüllung von Qualitäts- und Prädikatsweinen "spätestens drei Tage" vorher soll gestrichen werden. Die Meldung bestimmter Abfüllzeiträume müßte genügen.

- 3 -

Begründung: Die Bestimmung ist in der Praxis kaum durchführbar. Die Meldepflicht, wie sie im Gesetz formuliert ist, würde auch geringfügige durch den Betriebsablauf erzwungene Verschiebungen der Abfüllung sowie die Erfüllung von Kundenwünschen (unvorhergesehene rasche Abfüllung) nicht zulassen und außerdem unter Strafsanktion stellen.

8. Angabe von Alkohol und unvergorenem Zucker auch bei versetzten Weinen (§ 32 Abs 11)

Es ist nicht einzusehen, warum der Gehalt an Alkohol und unvergorenem Zucker nicht auch bei versetzten Weinen zu deklarieren sein soll. Zu diesem Zweck müssten in § 32 Abs 11 auch die entsprechenden Teile des Abs 5 des § 33 zitiert werden.

9. Verschnittdeklaration (§ 33 Abs 3)

Bei Verschnitt von Sorten und Jahrgängen muß der Wein zu 100 % der Bezeichnung entsprechen. Auch der kleinste Verschnittanteil (z.B. 1 %) muß deklariert werden. Anzustreben ist aus Wettbewerbsgründen die Regelung der EG: 85 % müssen der Bezeichnung entsprechen. Dies wäre ohnehin strenger als die bisherige Regelung (zwei Drittel).

10. Restzucker; Stufen und Bezeichnung (§ 33 Abs 5)

Wie in der EG soll ab 9 Gramm Restzucker eine weitere Zwischenstufe eingezogen werden. Die höchste Stufe soll erst ab 18 Gramm gelten. Hinsichtlich der Bezeichnungen bestehen mit Rücksicht auf den Kundengeschmack Bedenken gegen "süß", "halbgetrocknet" usw. Es sollte eine Abstufung unter Verwendung von "mild" o.ä. versucht werden.

11. Bergwein in Bouteillen (§ 33 Abs 10)

Auch Bergwein soll in Flaschen von weniger als 1 Liter abgefüllt werden dürfen. Zu diesem Zweck wäre die Formulierung für Schilcher aus Abs 8 auch in Abs 10 aufzunehmen ("... darf auch dann in Flaschen mit einem Inhalt von weniger als ein Liter abgefüllt werden, wenn er nicht den Anforderungen an einen Qualitätswein entspricht").

12. Leseabsichtsmeldung (§ 43 Abs 1 z 1)

Entgegen verbreiteter Meinung hat die Leseabsichtsmeldung nicht täglich zu erfolgen, sondern "spätestens am Tage der Lese bis 9 Uhr". Wegen aufgetretener Zweifel sollte aber klargestellt werden, daß eine Meldung genügt. Materiell wird verlangt, die Verpflichtung zur Absichtsmeldung auf Kabinettwein und Prädikatswein einzuschränken. Dann könnte auch eine tägliche Lesemeldung diskutiert werden.

13. Offenlegung der Erntemeldung (§ 43 Abs 1)

Die Auflage der Erntemeldung in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht wird nach wie vor strikt abgelehnt.

Begründung: Ungleichbehandlung gegenüber anderen Berufssparten.

14. Vorführpflicht (§ 43 Abs 3)

Die Vorführpflicht soll auf Prädikatsweine beschränkt sein, sie soll für Kabinettwein gestrichen werden.

Ferner soll klar zum Ausdruck kommen, daß es in anderen als Vorführgemeinden (§ 42 Abs 3) genügt, eine Kontrolle während der Lese durch den Mostwäger zu ermöglichen.

- 5 -

Begründung: Eine andere Regelung wäre wegen großer Fahrstrecken, fehlender Waagen usw. undurchführbar.

15. Banderole (§ 45)

Die Banderolenpflicht soll gestrichen werden.

Begründung: Die Anbringung der Banderole (ab 1. Juni 1986) würde größte technische und finanzielle Probleme mit sich bringen. Erntemeldung und Kontrolle derselben müßten genügen.

Es erscheint auch nicht durchführbar, die laufende Banderolennummer (Anlage 5) Flasche für Flasche in das Kellerbuch (§ 51 Abs 2 Z 9) einzutragen.

Ferner wäre an sich eine Klarstellung erforderlich: Die Banderolenpflicht gilt nach § 45 für jeglichen Wein. Nach Anlage 5 sind jedoch nur Buchstaben für Tafelwein (Landwein), Qualitätswein und Prädikatswein vorgesehen. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum nicht auch versetzter Wein der Banderolenpflicht unterliegen soll.

16. Transportbescheinigung auch für versetzten Wein (§ 46)

Für versetzten Wein soll hier die selbe Klarstellung erfolgen wie zur Banderole nach § 45. Der Text bezieht sich allerdings ohnehin auf "Wein", also auch auf versetzten Wein.

17. Bestimmung von Landes-Untersuchungsanstalten (§ 50)

Von der Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Untersuchungsanstalten der Gebietskörperschaften (also Bund, Länder, Gemeinden) soll ehestmöglich reichlich Gebrauch gemacht werden. Auch Schulen kommen dafür in Frage. Bei Mangel an Untersuchungsstellen sollten auch neue Anstalten geschaffen werden. Stehen nicht genug Untersuchungsanstalten zur Verfügung, so müßte

man das zwingende Führen der staatlichen Prüfnummer auch für Qualitätswein im Inland aufschieben.

**18. Übergangsbestimmungen: Kellerbuch und Etiketten
(§ 70)**

Eine Übergangsbestimmung wäre auch für das Kellerbuch erforderlich. Es ist anzunehmen, daß die hiermit beantragte Novellierung Auswirkungen auf das Kellerbuch haben muß. Daher sollten die bisherigen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten einer Novelle bzw. bis zum Ablauf einer sich daran anschließenden Übergangsfrist weiter gelten.

Gleiches gilt für Etiketten. Die Übergangsfrist bis 31. Dezember 1985 (§ 70 Abs 5) ist nicht ausreichend, schon gar nicht bei einer zu erwartenden Novellierung. Eine Weiterverwendung alter Etiketten und der Aufdruck neuer Angaben (z.B. Alkoholgehalt usw.) kommt wirtschaftlich nicht in Frage, da der Aufdruck solcher Zusätze genausoviel kostet wie neue Etiketten.

Schließlich wird generell das Erfordernis angemeldet, bestehende Übergangsfristen zu verlängern und für eine Reihe von Bestimmungen das Inkrafttreten hinauszuschieben.